



Rechtsordnung des AVB (RO-AVB)

§1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Rechtsordnung regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des Aikido-Verband Bayern e.V. (AVB).
- 1.2 Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des AVB.

§2

Rechtsausschuss

- 2.1 Die Gerichtsbarkeit des AVB wird von einem Rechtsausschuss (RA) wahrgenommen.
- 2.2 Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern, die dem Vorstand des AVB nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des RA müssen neben dem Vorsitzenden zwei Beisitzer bzw. deren Stellvertreter mitwirken.
- 2.3 Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 2.4 Die Mitglieder des RA müssen einem Mitgliedsverein des AVB angehören. Sie werden auf Antrag der Hauptversammlung gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.5 Die Wahl erfolgt gemäß § 13.5 der Satzung des AVB durch die Hauptversammlung.
- 2.6 Die Mitglieder des RA sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu entscheiden.

§3

Zuständigkeit

Gemäß § 14.2 der Satzung des AVB ist der RA zuständig für:

- 3.1 Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder des AVB wegen ehrenrührigen und verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVB;
- 3.2 Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem AVB;
- 3.3 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem AVB bzw. seinen Organen;
- 3.4 Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
- 3.5 Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und
- 3.6 als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren der von Mitgliedern gegen ihre Aikido betreibende Angehörige, wenn die Rechtsordnung des Mitglieders dies vorsieht;
- 3.7 Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern, wenn begründeter Verdacht besteht, dass diese Einzelpersonen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des AVB verstoßen oder die Interessen des AVB verletzt haben;
- 3.8 Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Aufnahme in den AVB.

§4

Einleitung des Verfahrens

- 4.1 Der RA wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 4.2 Antragsberechtigt ist jedes Organ, ordentliche Mitglied oder der im Rahmen des § 3 Betroffene.
- 4.3 Im Antrag ist der Sachverhalt ausführlich darzustellen; Beweismittel sollen angegeben werden.

§5

Unterstützung bei Ermittlungen

- 5.1 Die Organe und Ausschüsse sowie die Mitglieder des AVB und die Beteiligten sind verpflichtet, dem RA alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§6

Gang des Verfahrens

- 6.1 Die Entscheidung des RA ergeht grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien diesem zustimmen und der Vorsitzende des RA dies für sachdienlich erachtet.
- 6.2 Vor jeder Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.

§7

Mündliche Verhandlung

- 7.1 Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende den Parteien unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen und beim Vorsitzenden des RA einzureichen.
- 7.2 Die mündlichen Verhandlungen des RA finden an einem Ort statt, den der Vorsitzende des RA bestimmt.
- 7.3 Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des RA jeweils bestimmt. Der Vorsitzende des RA hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen.
- 7.4 Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch Einschreiben mit Rückschein. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zugegangen sein.
- 7.5 Die Beteiligten haben ihre Reise- und sonstigen Kosten vorzustrecken.
- 7.6 Erscheint ein Beteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- 7.7 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 7.8 Die Verhandlung vor dem RA beginnt mit dem Aufruf zur Sache und mit den Feststellungen des Vorsitzenden zur Anwesenheit und zur ordnungsgemäßen Ladung. Danach verhandeln die Parteien zur Sache. Hierbei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. Das gilt insbesondere für die Beweisaufnahme.
- 7.9 Die Verhandlung vor dem RA endet mit der Beratung und mit der Verkündung der Entscheidung. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 7.10 Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§8

Schriftliches Verfahren

- 8.1 Im schriftlichen Verfahren ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Jeder Partei ist insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenseite zu geben. Der Vorsitzende bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrages.
- 8.2 Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und der Entscheidung durch den RA. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 8.3 Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§9

Entscheidungen des RA

- 9.1 Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Sie müssen den Beteiligten und dem Vorstand des AVB spätestens sechs Wochen nach Schluss der Verhandlung zugehen. Die Entscheidung ist von den beteiligten Mitgliedern des RA zu unterzeichnen.
- 9.2 Die Entscheidung des RA kann auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten. Zwischen den Parteien kann auch ein Vergleich geschlossen werden. Im Ausschlussverfahren spricht der Rechtsausschuss nach gutachterlicher Würdigung der Sachlage eine Empfehlung an den Vorstand des AVB aus.
- 9.3 Im Falle der Verurteilung können folgende Strafen ausgesprochen werden:
- Verweis
- 9.3.1 - Geldbußen zwischen EUR 50,-- und EUR 500,--;
- 9.3.2 - zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Aberkennung von Ehrenämtern im AVB;
- 9.3.3 - befristete oder unbefristete Beschränkungen in der Ausübung des Aikido im Rahmen von Veranstaltungen des AVB.

§10

Vertretung

- 10.1 Jeder Beteiligte kann sich eines Beistands bedienen. Vollmacht ist nachzuweisen.
- 10.2 Kosten für Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u. ä. Beistände können nicht geltend gemacht werden.
- 10.3 Ein minderjähriger Beteiligter wird in den Verfahren durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Der zuständige Jugendleiter wird angehört. Seine Anhörung kann schriftlich erfolgen.

§11

Ablehnung von Mitgliedern des RA

- 11.1 Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
- 11.2 Auf Antrag eines Beteiligten kann ein Mitglied des RA abgelehnt werden, sofern seine Unparteilichkeit in Zweifel steht. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des RA. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar.
- 11.3 Scheidet ein Mitglied aufgrund Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Beisitzer.
- 11.4 Ein Mitglied des RA ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es
- selbst oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist
 - in der Sache als Zeuge vernommen werden soll oder
 - mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert, verlobt oder verheiratet ist.
- 11.5 Bei Ausschluss eines Mitglieds tritt an seine Stelle der stellvertretende Beisitzer.

§12

Kostenvorschuss

- 12.1 Der Vorsitzende des RA darf eine mündliche Verhandlung nur ansetzen, wenn beim Schatzmeister des AVB folgende Beträge eingegangen sind:
- 12.1.1 als allgemeine RA-Kosten EUR 50,--;
- 12.1.2 Kostenvorschuss für die Auslagen der RA-Mitglieder nach Maßgabe der Spesenordnung des DAB in der vom Vorsitzenden des RA festgelegten Höhe.

- 12.2 Bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann der Vorsitzende des RA auf Antrag die Kosten gemäß § 12.1.2 erlassen, sofern die Mitglieder des RA eine gemeinsame Beratung nicht für erforderlich halten.
- 12.3 Der Kostenvorschuss ist vom Antragsteller zu zahlen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§13 Ordnungsstrafen

- 13.1 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Ermittlungen, im Schriftverkehr und in der Verhandlung können vom RA gegen Beteiligte, Zeugen und sonstige Anwesende folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:
 - 13.1.1 Verweis;
 - 13.1.2 Geldbußen bis zu EUR 250,--.

§14 Kosten des Verfahrens

- 14.1 Der RA entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Dazu gehören:
 - 14.1.1 Ersatz von Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Fahrtkosten für den nicht unterlegenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständige nach der Spesenordnung des DAB;
 - 14.1.2 Ersatz von Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des RA nach der Spesenordnung des DAB;
 - 14.1.3 Ersatz von Porto-, Telefon-, Schreib- und Verhandlungskosten, die vom Vorsitzenden des RA festgesetzt werden.
- 14.2 Der unterlegene Beteiligte oder der Bestrafte hat die gesamten Kosten zu tragen.
- 14.3 Haben Einzelpersonen Kosten zu tragen, so ist die Mithaftung des Vereins auszusprechen. Auf § 9 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des DAB wird verwiesen.
- 14.4 Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch trägt der AVB die Kosten, sofern die Anrufung des RA begründet und sachlich vertretbar war. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.
- 14.5 Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, so hat er die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen der RA-Mitglieder und der Beteiligten zu tragen.

§15 Rechtsmittel

- 15.1 Gegen Entscheidungen des RA über Ordnungsstrafen (RO-AVB § 13), gegen den Verweis (RO-AVB § 9.3.1) und gegen Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens (RO-AVB § 14) finden keine Rechtsmittel statt.
- 15.2 Hat der RA auf Strafen erkannt (RO-AVB § 9.3.2 bis § 9.3.3), so haben der Vorstand des AVB und der Betroffene die Möglichkeit der Beschwerde bei der Hauptversammlung. Das Rechtsmittel ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Erhalt der begründeten Entscheidung (Einschreiben/Rückschein) beim Vorsitzenden des RA einzulegen. Die nächste Hauptversammlung entscheidet unter einem von der Versammlung speziell gewählten Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit und endgültig.
- 15.3 Bei weiteren Entscheidungen des RA im Rahmen der Zuständigkeit gemäß § 3 besteht die Möglichkeit des Berufungsverfahrens beim Rechtsausschuß des DAB e.V. gemäß RO-DAB § 3.1.6

§16
Vollstreckung

- 16.1 Die Vollstreckung der Entscheidungen des RA erfolgt durch den Vorstand des AVB bzw. dessen Beauftragte.
- 16.2 Werden die Entscheidungen des RA nach Aufforderung nicht erfüllt, so sind die Betreffenden auf eine Sperrliste zu setzen und können ohne weitere Verhandlung aus dem AVB ausgeschlossen werden.

§17
Inkrafttreten

- 17.1 Die RO-AVB wurde auf Grundlage des § 14.3 der AVB-Satzung, durch die Hauptversammlung am 10.5.2003 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 13.05.2003 in Kraft.